



54. Entfernungspauschale

erstellt am: 26.02.2007 gesendet am: 01.04.2008

1. Wer sich seine Lohnabrechnung von Januar genauer angesehen hat, bemerkte, dass sich wieder einiges verändert hat.
2. Neben der Erhöhung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge haben sich erstmals die Kosten für die Arbeitslosenversicherung verringert.
3. Die größte Auswirkung war wohl bei den meisten, der Wegfall der Entfernungspauschale.
4. Seit Januar sind Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Privatsphäre zugeordnet. Es gilt das sogenannte Werkstorprinzip.
5. Fahrtkosten können vom Arbeitgeber, bis zu 20 km, nicht mehr steuerbegünstigt erstattet werden; bzw. als Werbungskosten abgesetzt werden.
6. Nur Fahrten von über 21 Kilometer wirken sich noch aus.
7. Bei unterstellten 220 Arbeitstagen pro Jahr und 10 Kilometer Entfernung zur Arbeit, fallen rund 55,- € steuerbegünstigter Arbeitgeberzuschuss ersatzlos weg.
8. Dies wirkt sich nicht nur bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug, sondern auch bei Fahrten mit Bahn und Bus für die ersten 20 Kilometer negativ aus.
9. Ausnahmen sind für Behinderte Arbeitnehmer und für Flugstrecken vorgesehen.
10. Zu erwähnen ist auch, dass diese Verschlechterungen nicht nur bei den Arbeitnehmern eintreten, sondern im gleichen Maße auch die Unternehmer betroffen sind.

Zwei wichtige Steuertipps zu diesem Thema sind hervorzuheben:

- Zum einen gilt es, wie bei allen steuerlichen Verschlechterungen, die Entwicklung der Musterverfahren vor den Gerichten zu beobachten. Also gegebenenfalls beim Finanzamt Einspruch einlegen. Finanzgericht Niedersachsen !!!
- Zum zweiten muss man beim Ausfüllen der amtlichen Vordrucke aufpassen, dass man neben den erstatteten Fahrtkosten-Zuschüssen auch Werbungskosten erfasst, weil es sonst unter Umständen zu einer Doppelbesteuerung kommen kann.
- Deshalb der dringende Rat, jeden Steuerbescheid gründlich zu prüfen.